

Neufestsetzung der Gebühren in der Wasser- und der Abwasserversorgung per 1. Oktober 2024

A. Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat am 24. September 2024 gestützt auf Artikel 60 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) folgende Anpassungen bei den Wassergebühren beschlossen:

<u>Jährliche Grundgebühr</u>	bisher	neu
Nenngrösse des Wasserzählers kleiner als 1¼"	Fr. 90.00	Fr. 135.00
Nenngrösse des Wasserzählers ab 1¼"	Fr. 180.00	Fr. 270.00

<u>Verbrauchsgebühr</u>		
Gebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 0.60	Fr. 1.20

<u>Bauwasser ohne Messeinrichtung</u>		
Gebäudeversicherungssumme	0.8 ‰	gleich

<u>Bauwasser und temporäre Wasserabgabe mit Messeinrichtung</u>		
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 180.00	Fr. 270.00
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 2.00	Fr. 2.50

<u>Wasserabgabe ab Hydrant</u>		
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 180.00	Fr. 270.00
Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 2.00	Fr. 2.50

B. Abwasserversorgung

Der Gemeinderat hat am 24. September 2024 gestützt auf Artikel 30 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) folgende Anpassungen bei den Abwassergebühren beschlossen:

<u>Jährliche Grundgebühr</u>	bisher	neu
Pauschale pro Wohnung, Einfamilienhaus und Gewerbebetrieb	Fr. 35.00	Fr. 50.00
Abflusswirksame Flächen (über 650 m ²), pro m ²	Fr. 0.20	Fr. 0.30

<u>Verbrauchsgebühr</u>		
Gebühr pro m ³ Wasserbezug	Fr. 0.70	Fr. 1.20

Gegen die Gemeinderatsbeschlüsse kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Beschlüsse sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Die Beschlüsse liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Gemeinderat Bachenbülach